

52. Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung vom **Dienstag, 16. November 2021**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:20 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Dietmar Schöpf, Bgm.-Stv. DI Bernhard Brötz, Nikolaus Moll, Irene Steiner, David Huber, Johann Neuner, Lydia Pittl, Heidrun Wieser, DI (FH) Johannes Neubauer, Thomas Auer, Christoph Zanon

Entschuldigt: Marina Schnaiter, Theresia Venier

Ersatzmitglied: -----

Sonstige Anw.: Thomas Thaler (zu TO-Pkt. 1 und 2), Andreas Rödlach (von TO-Pkt. 1 bis inkl. Pkt. 9), Steiner Henry und seine Schwester (nur zu Beginn)

Schriftführer: Alfons Valtiner

Tagesordnung:

1. Fertigung der 51. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 05.10.2021
2. Konzeptvorstellung: Entwicklung eines „Gewerbemarktes“ auf GP 1770, KG Hatting (Dr. Geyr Michael, DI Thaler Thomas)
3. Beschlussfassung über Flächenwidmungsplanänderung der GP 1595/6, KG Hatting (Kluckner David)
4. Beschlussfassung über Kanalgebührenerhöhung gem. Vorgabe des Landes
5. Beschlussfassung über die Auflösung der Rücklage für die Errichtung des neuen Klassenraums in der Volksschule
6. Zustimmung zur Neuregelung der Verzinsung von Guthaben und der Verrechnung von Verwahrentgelten (Negativzinsen) – Raiffeisen Telfs-Mieming
7. Beschlussfassung über Änderung der Hundesteuerverordnung
8. Gemeinderatswahlen 2022:
 - Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde
 - Regelung für die Nutzung des Gemeindesaals und/oder Schulhofs für Infoveranstaltung von wahlwerbenden Gruppen
9. Bericht über die Versammlung des Inntalradwegvereins bzgl. Winterdienst (Klaus Moll)
10. Personalangelegenheiten
11. Mietzinsbeihilfe
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Bgm. Dietmar Schöpf als Vorsitzender begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gemäß § 44 TGO 2001 wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die TO-Punkte 10 und 11 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Gleich darauf betreten Henry Steiner und seine Schwester das Sitzungszimmer; - lt. Bürgermeister nicht ganz ungeplant, da er sich im Rahmen dieser GR-Sitzung hiermit nun ganz offiziell bei Henry anlässlich seiner Übersiedelung ins Burgenland für seinen vorbildlichen Einsatz in den letzten Jahren zum Wohle der Gemeinde, sei's als treibende Kraft bei der Gründung des Vereins KSC im Jahr 2009, als Sicherheits- und Ersatzgemeinderat, als Initiator vieler Veranstaltungen zum Thema Sicherheit oder seiner Herzenssache als Bewegungskordinator für die von ihm ins Leben gerufene Initiative „Hatting bewegt“ (Stichwort: „Golden Girls“) im Namen aller GR-Mitglieder und der Gemeinde Hatting recht herzlich bedanken möchte und überreicht zum Zeichen des Dankes und der Anerkennung ein kl. Geschenk in Form eines von einem Hattinger Künstler geschnitzten Tiroler Adlers samt Hattinger Gde.-Wappen. Henry Steiner ist hoch erfreut und sichtlich gerührt, bedankt sich nach einigen Wortmeldungen noch bei allen einzeln und verlässt mit seiner Schwester anschließend das Sitzungszimmer.



1.	Fertigung der 51. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 05.10.2021
----	--

Die Niederschrift über die GR-Sitzung vom 05.10.2021 wird von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.	Konzeptvorstellung: Entwicklung eines „Gewerbemarktes“ auf GP 1770, KG Hatting (Dr. Geyr Michael, DI Thaler Thomas)
----	---

Bgm. Dietmar Schöpf stellt Hr. Arch. DI Thomas Thaler den Anwesenden kurz vor, der im Auftrag des Grundbesitzers der gegenstandsrelevanten Grundparzelle 1770, KG Hatting, Hr. Dr. Michael Geyr (krankheitsbedingt aber heute entschuldigt), sich betreffend einer künftigen

Bebauung im Zuge der eventuellen Errichtung einer nördlichen Umfahrungsstraße schon zukunftsweisende Gedanken gemacht hat und übergibt ihm zur fachlichen Erläuterung des entsprechenden Konzeptes das Wort.

Hr. DI Thomas Thaler bedankt sich für die Möglichkeit der Konzeptvorstellung und erklärt gleich anhand vieler Plandarstellungen ausführlich das beabsichtigte Konzept eines nachhaltigen „Gewerbemarktes“ auf GP 1770, KG Hatting.

Anschließende Fragen und Wortmeldungen einiger Gemeinderatsmitglieder werden vom Architekten sachlich beantwortet und vorgebrachte Meinungen und Gedanken entsprechend diskutiert. Die grundsätzliche Stimmung des Gemeinderates gegenüber dem Konzept ist durchaus positiv, vor allem aufgrund der willentlichen Nachhaltigkeit seitens des Grundbesitzers sowie des Architekten.

3.	Beschlussfassung über Flächenwidmungsplanänderung der GP 1595/6, KG Hatting (Kluckner David)
----	--

Da die entsprechenden Gutachten lt. unserem Raumordnungssachverständigen Hr. Arch. DI Stefan Brabetz noch nicht eingelangt sind, war es nicht möglich, die zur Beschlussfassung erforderliche Planung rechtzeitig abzuschließen und muss dieser Sitzungspunkt somit vertagt werden.

4.	Beschlussfassung über Kanalgebührenerhöhung gem. Vorgabe des Landes
----	---

Beschlussfassungen / Kanalgebührenverordnung:

Einzig die laufende Abwassergebühr von derzeit brutto € 2,30 pro m³ Wasserverbrauch entspricht ab 2022 nicht mehr den Förderungsrichtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds (WLF) und müsste gem. Vorgabe des Landes auf brutto € 2,36 erhöht werden (rd. 3 %). Nach kurzer Diskussion und Antragstellung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erhöhung der laufenden Abwassergebühr ab 2022 von dzt. brutto € 2,30 auf die vom Land vorgeschriebene Mindest-Abwassergebühr in der Höhe von brutto € 2,36 pro m³ Wasserverbrauch. Zudem beschließt der Gemeinderat einstimmig, auch die Kanalanschlussgebühr um denselben Prozentsatz zu erhöhen, also von dzt. brutto € 5,67 auf brutto € 5,84 pro m³ umbautem Raum.

Weitere Änderungen:

- § 10 wird gestrichen (*lt. Verordnungsprüfung des Landes vom 07.01.2020 hins. Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 17.12.2019 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren hat der § 10 der Verordnung rein deklarativen Charakter und könnte daher entfallen*)
- Unter § 3 lit. A) Abs. 3 Pkt. 3 zweite Zeile ist die Wortfolge „*und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen*“ zu streichen und durch folgenden Beisatz zu ersetzen: „*jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden*“;

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grundlage obiger Beschlussfassungen beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende neue Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hatting:

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2022

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 16.11.2021 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

A) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 5,84 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrtilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für private Nutzung), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Garagen und Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

B) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Niederschlagswässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die verbaute Fläche laut Baubescheid.
2. Die Anschlussgebühr für Niederschlagswässer beträgt EUR 3,00 pro m² der Bemessungsgrundlage.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet.
2. Die Kanalbenützungsg Gebühr für Abwässer beträgt EUR 2,36 je m³ Wasserverbrauch.
3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu verg e bühren. Für bereits mit einer Regenwassernutzung ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
4. Eine laufende Kanalbenützungsg Gebühr für Niederschlagswässer ist nicht zu entrichten.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsg Gebühr

1. Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung werden pro Großvieheinheit 15 m³ bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer – unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung – errechnet. Beim jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb ist jedoch eine jährliche Mindestmenge pro Person von 40 m³ für die Kanalbenützung zu berücksichtigen.
2. Für Intensivobstbau werden bei einer geschlossenen Anlage im Ausmaß ab einem ½ Hektar pro Jahr 5 m³ Abwasser freigestellt. Je weitere 1000 m² Fläche wird 1 m³ Abwasser freigestellt.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 12 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserbeseitigungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 17.12.2019 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

5.	Beschlussfassung über die Auflösung der Rücklage für die Errichtung des neuen Klassenraums in der Volksschule
----	---

Beschlussfassung:

Nach kurzer Erklärung und Antragstellung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die für die Errichtung des neuen Klassenraums in der Volksschule angelegte zweckgebundene Haushaltsrücklage aufzulösen.

Hinweis: Gemäß § 30 Abs. 1 lit. n) der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001) hat der Gemeinderat über die Zuführung an und die Entnahme aus Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen sowie die Zuführung an und die Entnahme aus Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen zu entscheiden.

6.	Zustimmung zur Neuregelung der Verzinsung von Guthaben und der Verrechnung von Verwahrtgelten (Negativzinsen) – Raiffeisen Telfs-Mieming
----	--

Der Gemeinderat nimmt das gleichzeitig mit der Sitzungsladung übermittelte Schreiben der Raiffeisenbank Telfs-Mieming eGen v. Oktober 2021 betreffend Neuregelung der Verzinsung von Guthaben und der Verrechnung von Verwahrtgelten (Negativzinsen) zustimmend zur Kenntnis.

7.	Beschlussfassung über Änderung der Hundesteuerverordnung
----	--

Beschlussfassungen / Hundesteuerverordnung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erhöhung der schon seit über 10 Jahren immer gleich gebliebenen Hundesteuer von dzt. € 60,-- nun auf jährlich € 80,-- ab 01.01.2022.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grundlage obiger Beschlussfassung beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende neue Hundesteuerverordnung der Gemeinde Hatting:

Hundsteuerverordnung der Gemeinde Hatting – 2022

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 16.11.2021 über die Erhebung einer Hundesteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting hat mit Beschluss vom 16.11.2021 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1

Steuerpflicht

1. Wer in der Gemeinde Hatting einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
3. Von diesen Bestimmungen sind Gäste, die während des Urlaubes einen Hund mitbringen, ausgenommen.

§ 2

Höhe der Steuer

1. Die Steuer wird vom Gemeinderat festgesetzt.
2. Die Steuer wird für das Haushaltsjahr erhoben und beträgt derzeit 80,-- Euro pro Hund.

3. Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer gemäß § 4 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, jährlich 45,- Euro je Hund.
4. Der Nachweis, dass ein Hund dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.
5. Als Stichtag für die Ermittlung der Hundezahl für die Vorschreibung gilt der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres.

§ 3

Steuerbefreiung

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4

Vorschreibung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt anteilmäßig entsprechend jeweils zum 1. Quartal (15.01), 2. Quartal (15.04.), 3. Quartal (15.07.) und 4. Quartal (15.10.) jeden Jahres.
2. Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig (§ 210 BAO).

§ 5

Meldepflicht und Auskunftspflicht

1. Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.
2. Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 6

Hundemarken

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde bei Anmeldung als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Hundemarke gegen Ersatz der Kosten aus.

§ 7

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

1. Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
2. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 8

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 18.03.2014 über die Erhebung einer Hundesteuer außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

8.	Gemeinderatswahlen 2022: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde ➤ Regelung für die Nutzung des Gemeindesaals und/oder Schulhofs für Infoveranstaltung von wahlwerbenden Gruppen
----	---

➤ Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde

Gemäß § 13 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 (TGWO 1994) besteht die Gemeindewahlbehörde aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Gemeindewahlleiter und mindestens drei und höchstens acht Beisitzern. Die Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden (Bgm.-Stv. DI Bernhard Brötz) obliegt dem Bürgermeister. Der Gemeinderat hat innerhalb des obzitierten Rahmens die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde festzulegen. Lt. § 17 TGWO 1994 muss der Gemeinderat die Anzahl der Beisitzer unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien auf diese aufteilen. Diese verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien ist nach dem sogenannten d'Hondtschen Verfahren zu ermitteln.

Beschlussfassung:

Gemäß § 13 Abs. 3 TGWO 1994 fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde für die am 27. Februar 2022 stattfindenden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen mit insg. **6** festzulegen.

§ 17 Abs. 1 TGWO 1994 – Aufteilung der Beisitzer auf die Parteien:

Geteilt durch	GEMEINSAM für HATTING 8 Mandate (433 Stimmen)	Für Hatting AKTIV– SPÖ 2 Mandate (129 Stimmen)	Lebenswertes Hatting 3 Mandate (212 Stimmen)
1	8 (1)	2 (5)	3 (3)
2	4 (2)	1 (5)	1,5
3	2,67 (4)	0,67	1
4	2 (6)		

<u>Anspruch auf Beisitzer:</u>	GEMEINSAM für HATTING	Für Hatting AKTIV– SPÖ	Lebenswertes Hatting
Anzahl Beisitzer	4	1	1

Zudem wird gemäß § 15 TGWO 1994 eine Sonderwahlbehörde für die Ausübung des Wahlrechtes durch Wahlberechtigte, denen es aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen nicht möglich ist, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, eingerichtet bzw. gebildet. Die Sonderwahlbehörde bestehen aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Leiter der Sonderwahlbehörde (AL Alfons Valtiner) und drei Beisitzern.

Abschließend bringt der Bürgermeister zur Kenntnis, dass die Frist für die Namhaftmachung der Beisitzer und der Ersatzmitglieder der örtlichen Wahlbehörden am Mo. 06.12.2021 ausläuft.

- Regelung für die Nutzung des Gemeindesaals und/oder Schulhofs für Infoveranstaltung von wahlwerbenden Gruppen

Beschlussfassung:

Nach kurzer Diskussion und Antragstellung des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, dass die wahlwerbenden Gruppen für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl in Hatting jeweils für 1 Infoveranstaltung entweder den Gemeindesaal oder das Schulhofgelände unentgeltlich nutzen dürfen.

9.	Bericht über die Versammlung des Inntalradwegvereins bzgl. Winterdienst (Klaus Moll)
----	--

In Vertretung von Bgm.-Stellv. DI Bernhard Brötz durfte GR Nikolaus Moll an der 33. Versammlung des Vereins Erhaltungsgemeinschaft Radwanderwege Inntal Telfs – Jenbach am 07.10.2021 in Terfens teilnehmen, in der hauptsächlich über einen beabsichtigten dauerhaften Winterdienst auf dem gesamten Radweg gesprochen und diskutiert wurde. Lt. GR Nikolaus Moll ist der Inntalradweg ein öffentlich ausgewiesener Radweg und somit ein offizieller Verkehrsweg der Prioritätsstufe 4, d.h. die Gemeinden müssen räumen (für Gemeindestraßen gilt aber vorrangige Räumpriorität). Die betroffenen Gemeinden haben sich letztendlich dazu verständigt, für heuer den Winterdienst vorab selbst zu organisieren (Pilotprojekt) und die daraus resultierenden Daten wie Zeit- und eventueller Materialaufwand zur nächstjährigen Entscheidungsfindung über die weitere Vorgehensweise bzw. für ein für alle befriedigendes und sinnvolles Konzept vorzulegen; - sollte es dann zu einer positiven Abstimmung kommen, ist eine finanzielle Unterstützung seitens des Landes zugesagt.

Der Bürgermeister bedankt sich für die interessante Berichterstattung und bringt abschließend noch zur Kenntnis, dass die Gemeinde Hatting den Radweg am Inndamm zw. Inzing und Hatting vorerst einmal zur Gänze miträumen wird (m. Inzinger Bgm. Mag. Josef Walch bereits besprochen), da der Bauhofleiter sowieso den Mittelweg in der Gaisau für die Spaziergeher räumen muss und deshalb immer die Runde über Inzing ausfährt. Dass der Radweg in Richtung Sportplatz auch geräumt wird versteht sich von selbst, weil es sich beim Sportplatzweg um eine öffentliche Gemeindestraße handelt.

10.	Personalangelegenheiten
-----	-------------------------

Gemäß Beschlussfassung wird der unter diesem Tagesordnungspunkt gefasste GR-Beschluss in das dafür eigens geführte Protokoll für geschlossene Sitzungspunkte aufgenommen.

11.	Mietzinsbeihilfe
-----	------------------

Gemäß Beschlussfassung wird der unter diesem Tagesordnungspunkt gefasste GR-Beschluss in das dafür eigens geführte Protokoll für geschlossene Sitzungspunkte aufgenommen.

12.	Anträge, Anfragen und Allfälliges
-----	-----------------------------------

Bgm. Dietmar Schöpf

- *Asphaltierung Oberdorfstraße*: Projekt mittlerweile abgeschlossen!
- *MS-Kematen*: Der BGM informiert über die gesetzliche Übernahmeverpflichtung künftiger Betriebskostenbeiträge durch die Gemeinde Hatting aufgrund eines Zuzugs.
- *Friedhofsmauer*: Anhand einiger Fotos erläutert Bgm.-Stellv. DI Bernhard Brötz die aktuelle Situation betr. Friedhofsmauersanierung und dass jetzt mit der abgeänderten Lösung die Austrocknung der Mauer mindestens 2 Jahre dauern wird; - Fortsetzung folgt....



- *COVID-19*: Kurzbericht hins. Kindergarten
- *Gemeindeversammlung*: Retrospektive auf die kurzweilige Gemeindeversammlung am 28.10.2021 mit dem Schwerpunkt „Verkehr – Umfahrung Hatting“.



- *Gemeindeeinsatzleitung/Übung*: Kurzbericht über die am 12.11.2021 durchgeführte GEL-Übung.
- *Projekt „fit2work“*: Das Projekt wurde mit der anonymen online-Befragung aller Mitarbeiter*innen und einigen Interviews bereits gestartet.
- *Budget 2022*: dzt. in Ausarbeitung; – diesbzgl. erweiterte GV-Sitzung wahrscheinlich Ende November
- *Kasperltheater Sperlich*: Der BGM berichtet ausführlich über die momentan etwas schwierige Situation (mit) der Familie Sperlich, die sich derzeit in Hatting aufhält (Festplatz).
- *Nächste GR-Sitzung (voraussichtlich)*: Di. 14.12.2021

GR David Huber

- Auf Antrag des GR David Huber wird im Sinne der Beschlussfassung vom 10.10.2017 (TO-Pkt. 11) die kostenlose Nutzung sowohl des Gemeindesaales als auch der Kaffeemaschine für die kulturelle Veranstaltung vom 25./26.10.2021 (Hatting anno 1820 – Das Dorf im 19ten Jahrhundert von Markus Geyr inkl. Ausstellung des Chronik-Teams Hatting) einstimmig befürwortet.



Da ansonsten keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

v.g.g.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

(Alfons Valtiner)

(Dietmar Schöpf)